Prüfungsniederschrift

Die/Der	(Amts-/ Dienstbezeichnung)		Vor- und Zuname)
(Geburtsdatum)		(Dienststelle)	
(Datun	n des Eintritts in den Vorbereitungsd	ienst)	
	(Verlängerung gemäß § 6 Absat	z 2 mit Angaben übe	er Anlass und Dauer)
Laufbahn des (GV. NRW. geändert wor	Laufbahnprüfung nach den Bes s gehobenen Archivdienstes im S. 302), die zuletzt durch Vero den ist, unterzogen. Sie/Er wu des § 24 APO mündlich geprü	Lande Nordrhei rdnung vom 4. M rde in dem Termi	n-Westfalen vom 1. Juni 2010 lärz 2016 (GV. NRW. S. 160)
Dem Prüfung	gsausschuss gehörten an:		
1			(Vorsitzende / Vorsitzender)
2			(Beisitzerin / Beisitzer)
3			(Beisitzerin / Beisitzer)
4			(Beisitzerin / Beisitzer)
5			(Beisitzerin / Beisitzer)
Auf Grund d	er §§ 23 Absatz 1 und 24 Absa	tz 3 wurden folge	ende Ausbildende zugezogen:
Die mündlich	he Prüfung erstreckte sich auf f	olgende Gebiete:	
1			
2			
3			
4			

Die archivarische Arbeit wurde in der Zeit vom und ameingereicht.	bi	S ZI	um gefertigt
Die vier Aufsichtsarbeiten wurden am	•••••	••••	gefertigt.
Die Leistungen der Prüfungskandidatin oder des Prüfuder §§ 20 und 25 APO wie folgt bewertet:	ungskandid	late	n wurden unter Beachtung
 in Verwaltungswissenschaft mit dem Punktwert in Geschichtswissenschaften und Archivwissenscha Archivschule Marburg - Hochschule für Archivwis mit dem Punktwert 			
3. in den fachpraktischen Studienzeiten mit dem Punk	twert		
4. in der schriftlichen Prüfung mit dem Punktwert			
5. in der mündlichen Prüfung mit dem Punktwert			
In das Gesamtergebnis fließen nach § 25 Absatz 2 AP	O ein der I	Pun	ktwert
in Verwaltungswissenschaft	mit 5%	=	
In Geschichtswissenschaften und Archivwissenschaft an der Archivschule Marburg – Hochschule für Archivwissenschaft			
der fachpraktischen Studienzeiten	mit 20%	=	
der schriftlichen Prüfung			
der mündlichen Prüfung			
Als Gesamtergebnis der Prüfung wurde die Note			
festgesetzt.			
Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat ha	t		
a) in der nach § 21 APO geforderten fi mindestens die Note "ausreichend (4)"	ünf schriftl	ich	en Prüfungsaufgaben nicht
b) in der mündlichen Prüfung nach § 24 APO nicht m	indestens e	eine	n Punktwert von 4,5
erreicht. Die Prüfung gilt nach (zu a) § 23 Absatz 2, (z § 28 Absatz 1 APO endgültig - als nicht bestanden.	zu b) § 24 .	Abs	satz 6 - in Verbindung mit

Entscheidungen und Maßnahmen des Prüfungsausschusses:

1.	Beim	Bestehen	der Prüfung	

Das Ergebnis der Prüfung ist der oder dem an der Prüfung Teilnehmenden bekannt gegeben worden. Das Prüfungszeugnis wurde ausgehändigt.

- 2. Beim erstmaligen Nichtbestehen der Prüfung:
 - a) Der oder dem an der Prüfung Teilnehmenden ist bekanntgegeben worden, dass gemäß § 23 Absatz 2 APO keine Zulassung zur mündlichen Prüfung erfolgt ist und daher die Prüfung nicht bestanden worden ist. Es wurde eröffnet, dass die Prüfung nach Ablauf von Monaten wiederholt werden kann.
 - b) Der oder dem an der Prüfung Teilnehmenden ist bekanntgegeben worden, dass gemäß § 24 Absatz 6 APO die Prüfung nicht bestanden worden ist und dass diese nach Ablauf von Monaten wiederholt werden kann.
 - c) Der oder dem an der Prüfung Teilnehmenden ist bekanntgegeben worden, dass gemäß § 25 Absatz 5 APO die Prüfung nicht bestanden worden ist und dass diese nach Ablauf von Monaten wiederholt werden kann.
- 3. Beim Nichtbestehen der Prüfung bei Wiederholung:
 - a) Der oder dem an der Prüfung Teilnehmenden ist bekanntgegeben worden, dass gemäß
 § 23 Absatz 2 APO die Zulassung zur mündlichen Prüfung nicht erfolgt ist und damit die Prüfung endgültig nicht bestanden worden ist.
 - b) Der oder dem an der Prüfung Teilnehmenden ist bekanntgegeben worden, dass gemäß § 24 Absatz 6 APO die Prüfung endgültig nicht bestanden worden ist.
 - c) Der oder dem an der Prüfung Teilnehmenden ist bekanntgegeben worden, dass gemäß § 25 Absatz 5 APO die Prüfung endgültig nicht bestanden worden ist.

(Ort, Da	tum)		
		(Vorsitzende/ Vorsitzend	der)
(Beisitzerin / Beisitzer)	(Beisitzerin / Beisitzer)	(Beisitzerin / Beisitzer)	(Beisitzerin / Beisitzer)